



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 8/2026

36. Jahrgang

27. März 2026

Inhaltsverzeichnis

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die öffentliche Auslegung der 50. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Hasseler Straße -

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 159
– Auf dem Pfennig / Am Heimsang

19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße -

Der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 die öffentliche Auslegung der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

1. Gegenstand der Planung

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die südliche Grenze der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 3050, 1290, 1629), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Grünfläche Pfennigsbach und der südlichen Grenze der Bebauung Am Altenbruch (Flurstück 3070, 3069, 3076, 1305) |
| im Osten | durch die westliche Grenze der Hasseler Straße (östliche Grenze des Flurstücks 1305) |
| im Süden | in etwa durch die nördlichen Grenze des Grundstücks Kindergarten Kirchendelle, gradlinig ca. 110 Meter nach Westen verlängert (umfasst werden die Flurstücke 1302, 3151, 1312) |
| im Westen | durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 3211, 1293, 1298, dies entspricht einer gradlinigen Verlängerung der westlichen Bebauungsgrenze der Straßen Auf dem Pfennig, Am Ellersdahl, Auf dem Kamp, Am Pettenbruch um ca. 160 m nach Süden. Erweitert in westlicher Richtung um eine Fläche am Ende der Straße Auf dem Pfennig (für eine Wendemöglichkeit). |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der 50. Flächennutzungsplanänderung wird vorrangig das Ziel verfolgt, Flächen für Wohnungsbau sowie Flächen für Nahversorgung zu schaffen. Darüber hinaus soll der geschützte Landschaftsbestandteil gesichert und Ausgleichsflächen im Nahbereich der Planungen geschaffen werden. Die zukünftige Straßentrasse zwischen der Peckhauser Straße und der Hassler Straße wird gesichert. Weiterhin sollen zwischenzeitlich überholte Darstellungen geändert werden.

2. Ausgelegte Unterlagen:

Folgende Unterlagen liegen während der Offenlage zur Einsicht aus:

- Planzeichnung
- Begründung
- Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II inkl. Karten
- Alle Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Übersichtsplan

3. Umweltbezogene Informationen

Zu der Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Begründung einschließlich Umweltbericht zum Flächennutzungsplanentwurf. In der Begründung und im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Im Folgenden werden Informationen zu Auswirkungen nach Schutzgütern beschrieben:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Keine Änderungen durch die Planung hinsichtlich Freizeit- und Erholungsfunktion
- Bedeutung des Fuß- und Radwegs als Verbindung der nördlichen und südlichen Siedlungsgebiete und als Naherholungsweg; der Weg bleibt erhalten
- nähere Klärung der Themen Verkehr, Schall und Altlasten auf Ebene der Bebauungsplanverfahren Nr. 158 und Nr. 159

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Beschreibung des geschützten Landschaftsbestandteils „Siepen zwischen der Hasseler Straße und Am Heimsang“ mit bachbegleitendem Erlengehölz, weiteren Baum- und Straucharten sowie Bachlauf des Pfennigbachs
- Bestandsaufnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen
- Nachweis von 40 Vogelarten im Untersuchungsraum, davon 21 Brutarten bzw. mit Brutverdacht; planungsrelevante Arten u. a. Bluthänfling, Mäusebussard
- Nachweis von mind. fünf Fledermausarten und mehreren Bäumen mit Höhlenstrukturen
- Nachweis der Erdkröte als nicht planungsrelevante Amphibienart; keine Reptilienvorkommen
- Eingriffsermittlung und Definition Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne

Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen u. a.:

- Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel

- Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällungen; Erhalt hochwertiger Habitatstrukturen, insbesondere des geschützten Landschaftsbestandteils, der Wiesenstreifen und Gehölzränder; ggf. Neuanpflanzungen
- Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung und Schaffung/Erhalt von Leitstrukturen
- Amphibienschutzzäune während der Bauphase sowie Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe im Zuge der Straßenplanung
- Dachbegrünungen und Begrünungen öffentlicher Flächen, Eingrünung der Randbereiche mit Gehölzen

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

- Ackerböden werden in Wohnbaufläche und Sondergebiet umgewandelt
- Beschränkungen des Maßes der Versiegelung, Teilversiegelung und Grünfestsetzungen auf Ebene der Bebauungspläne

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Flächeninanspruchnahme von unversiegelten Ackerflächen, Funktionserfüllung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich
- Einstufung der Parabraunerde als besonders schutzwürdiger, fruchtbarer Boden mit hoher Regelungs- und Pufferfunktion für Wasser- und Nährstoffhaushalt
- Hinweis auf die dauerhaften Auswirkungen von Versiegelung und Verdichtung und die Notwendigkeit der Begrenzung der Versiegelung sowie der Fokus auf die Innenentwicklung
- Hinweise auf Altlastenbereiche und deren weitere Untersuchung im Rahmen der Bebauungspläne

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Beschreibung des Pfennigbachs und seines Taleinschnitts im geschützten Landschaftsbestandteil sowie der Lage des Stübbenhauser Bachs und der Teiche südlich des Plangebiets
- Darstellung des geplanten Entwässerungskonzepts (Trennsystem): Einleitung des Schmutzwassers in bestehende Kanäle, Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Retentionsflächen mit gedrosselter Einleitung in den Stübbenhauser Bach
- Auswertung der Starkregengefahrenkarte (Wassertiefen bis 2 m im Bereich der Gehölzfläche bei Extremereignissen, Kaltluftleitbahnfunktion); Berücksichtigung in der Planung und im späteren Bebauungsplan

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung:

- Offenlandbereiche tragen derzeit einer Kaltluftbildung bei
- Erhalt geschützter Landschaftsbestandteil und Neuausweisung von Ausgleichsflächen
- Berücksichtigung der Klimafunktion durch Festsetzungen auf Ebene der Bebauungspläne wie Dachbegrünungen, Beschränkung des Versiegelungsgrades, Grünfestsetzungen

(z. B. Hecken- und Baumpflanzungen), naturnahe Gestaltung von Entwässerungsanlagen, Ausschluss von Schottergärten etc.

- Festsetzungen zu Regenrückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser und Starkregen erfolgen auf Ebene der Bebauungspläne

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild:

- Freiraum zwischen zwei Siedlungsbereichen mit Ackerflächen, Gehölzstrukturen und Fuß- und Radwegverbindung
- Einstufung des Landschaftsbildes als von mittlerer Bedeutung, der Gehölzstrukturen als von hoher Bedeutung für Gliederung, Belebung und Abschirmung des Ortsbildes

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Im Plangebiet sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden
- Ver- und Entsorgungsleitungen werden gesichert (u. a. Gashauptleitungen)

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass von der 50. Flächennutzungsplanänderung überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Die Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Umsetzung unvermeidbar.

4. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (u. a. Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Kreisverwaltung Mettmann, Landwirtschaftskammer, Rhein-Sieg-Netz GmbH) wurden in einer Abwägungstabelle zusammengestellt und bei der Planung berücksichtigt.

Wesentliche Punkte:

- Reduzierung des Sondergebiets und Sicherung des Taleinschnitts des Pfennigbachs
- Abstimmung des Entwässerungskonzepts mit der Unteren Wasserbehörde; Begrenzung der Einleitmengen; wasserrechtliches Verfahren vorgesehen
- Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils und Entwicklung der angrenzenden Grün- und Ausgleichsflächen
- Hinweise zum Bodenschutz (Bodenschutzkonzept, bodenkundliche Baubegleitung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
- Wahrung der Leitungsrechte und Sicherung der Gasleitungen innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen

Die Ergebnisse sind in der Abwägung dokumentiert und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit – Stellungnahmen

Durch die Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind:

- BUND, Anwohner: Artenschutz/Biodiversität: Bedenken Greifvögel (Mäusebussard), Amphibien/Reptilien (Kammolch, Kreuzkröte), Säugetiere (Igel, Rehe), Lebensraumverlust/Korridore

- Landschaft/Frischlufft: Erhalt geschützter Bestandteil, Ausweitung gefordert; Versiegelung Frischluftschneise Kirchendelle
- Sonstiges: Starkregen/Entwässerung, Altlasten-Auswaschung

6. Ort und Dauer der Offenlage

Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hasseler Straße - wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

30. März 2026 bis 04. Mai 2026 einschließlich

unter dem nachfolgenden Link auf der Internetseite der Stadt Mettmann veröffentlicht. Über ein Online-Formular können in dem o.g. Zeitraum Stellungnahmen abgegeben werden.

<https://www.o-sp.de/mettmann/plan/uebersicht.php?L1=7&pid=76885>

Außerdem können die Unterlagen im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 16 (Technisches Rathaus), Erdgeschoss während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Öffentliche Auslegung erfolgt im Technischen Rathaus der Stadt Mettmann, Neanderstraße 16. Wegen der dort aktuell stattfindenden Umbau- und Renovierungsarbeiten ist eine Einsichtnahme NUR nach vorheriger Terminabsprache unter stadtplanung@mettmann.de sowie unter folgenden Telefonnummern möglich: 02104-980/311 oder 313 oder 314 oder 315.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung oder per Mail an stadtplanung@mettmann.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (3) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

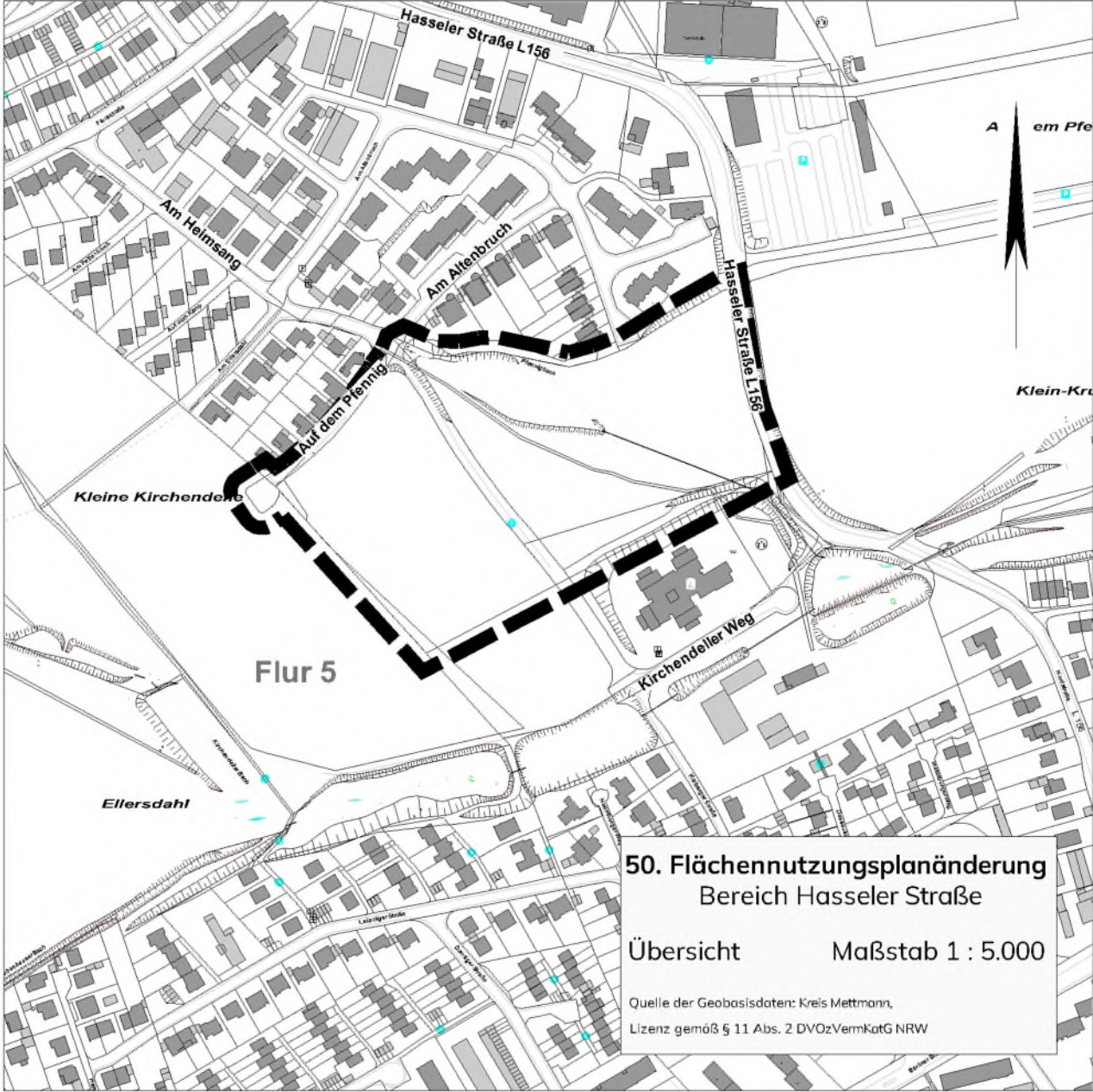
Mettmann, 25.03.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Janseps

Technischer Beigeordneter



20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 159 - Auf dem Pfennig / Am Heimsang -

Der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 159 - Auf dem Pfennig / Am Heimsang - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

1. Gegenstand der Planung

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 3050, 1629), verlängert bis zur nördlichen Grenze der Grünfläche Pfennigbach bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 3070,
- im Osten durch auf einer Länge von ca. 67,5 m zwischen der Kreuzung mit der südlichen Grenze des Flurstücks 1296 in Richtung Südosten entlang der westlichen Grenze der Böschungsoberkante an der östlichen Grenze des Flurstücks 1294 (Fußweg Am Heimsang) und einer fast rechtwinklig abgehenden gradlinigen Verbindungslinie nach Südwesten,
- im Süden durch eine nach diesen ca. 55 m in westlicher Richtung abzweigende gradlinige Verbindungslinie zwischen der östlichen und der westlichen Seite des Flurstücks 1312 (dies entspricht dem südlichen Ende des Flurstücks 1293) und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 1293, dies entspricht einer gradlinigen Verlängerung der westlichen Bebauungsgrenze der Straßen Auf dem Pfennig, Am Ellersdahl, Auf dem Kamp, Am Pettenbruch um ca. 33 m nach Süden sowie eine am Ende der Straße Auf dem Pfennig notwendig werdenden Wendemöglichkeit.

Da ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe nicht im Plangebiet umgesetzt werden kann, sind Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Fläche Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142 vorgesehen.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnbebauung zu schaffen.

2. Ausgelegte Unterlagen:

Folgende Unterlagen liegen während der Offenlage zur Einsicht aus:

- Entwurf des Bebauungsplans
- Begründung
- Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II inkl. Karten zu Biotoptypen, Vögeln und Fledermäusen
- Alle Stellungnahmen der Träger öffentliche Belange
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Übersichtsplan

3. Umweltbezogene Informationen

Zu der Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf. In der Begründung und im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Zusätzlich zu Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, wird ein Ausgleich auf einer externen Fläche (Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142) in der Größe von 1.467 m² erfolgen. Im Folgenden werden Informationen zu Auswirkungen nach Schutzgütern beschrieben:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt; nördlich grenzt Wohnbebauung an
- Fuß-/Radweg "Am Heimsang" als Naherholungsverbindung bleibt erhalten

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Bestand: Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (geringer Biotopwert); Nordosten außerhalb des Plangebietes: Gehölze geschützter Landschaftsbestandteil
- Nachweis von 40 Vogelarten, davon 6 planungsrelevant (u.a. Mäusebussard, Turmfalke)
- Nachweis von mind. fünf Fledermausarten (Zwergfledermaus etc.) und mehreren Bäumen mit Höhlenstrukturen außerhalb des Plangebietes
- Nachweis der Erdkröte als nicht planungsrelevante Amphibienart

Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen u. a.:

- Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel
- Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung und Schaffung/Erhalt von Leitstrukturen, Festsetzung von Vogelschutzglas
- Amphibienschutzzäune während der Bauphase sowie Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe im Zuge der Straßenplanung

- Dachbegrünungen und Begrünungen öffentlicher Flächen, Eingrünung der Randbereiche mit Gehölzen

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

- Ackerböden werden in Wohnbaufläche und Sondergebiet umgewandelt
- Beschränkungen des Maßes der Versiegelung, Teilversiegelung und Grünfestsetzungen auf Ebene der Bebauungspläne

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Inanspruchnahme: ca. 5.500 m² Neuversiegelung (Parabraunerde, Bodenwert 65–85)
- Maßnahmen: Beschränkung der Bodenversiegelung durch Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0.4, Tiefgaragen, wasserdurchlässige Beläge, Bodenschutzkonzept DIN 19639

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Geplantes Entwässerungskonzept im Trennsystem: Einleitung des Schmutzwassers in bestehende Kanäle, Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und Retentionsflächen mit gedrosselter Einleitung in den Stübberhauser Bach bzw. Teiche; Versickerung nur in begrenztem Umfang möglich
- Auswertung der Starkregengefahrenkarte: Wassertiefen bis 3 m im Bereich der Gehölzfläche bei Extremereignissen, Kaltluftleitbahnfunktion, keine besonderen Risiken

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung:

- Offenlandbereiche tragen derzeit zu einer Kaltluftbildung bei
- Berücksichtigung der Klimafunktion durch Festsetzungen wie Dachbegrünungen auf Gebäuden, Carports und Tiefgaragen, Beschränkung des Versiegelungsgrades, Grünfestsetzungen in Form von Hecken und 21 Baumpflanzungen, naturnahe Gestaltung von Entwässerungsanlagen, Ausschluss von Schottergärten, Pflicht für PV Anlagen etc.
- Festsetzungen zu Regenrückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser und Starkregen in der Maßnahmenfläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild:

- Freiraum zwischen zwei Siedlungsbereichen mit Ackerflächen, Gehölzstrukturen und Fuß- und Radwegverbindung
- Einstufung des Landschaftsbildes als von mittlerer Bedeutung, der Gehölzstrukturen als von hoher Bedeutung für Gliederung, Belebung und Abschirmung des Ortsbildes

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Im Plangebiet sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden
- Ver- und Entsorgungsleitungen werden gesichert (u. a. Gashauptleitungen)

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass von dem Bebauungsplan Nr. 159 überwiegend keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen. Die Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Umsetzung unvermeidbar.

4. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (u. a. Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Kreisverwaltung Mettmann, Landwirtschaftskammer, Rhein-Sieg-Netz GmbH) wurden in einer Abwägungstabelle zusammengestellt und bei der Planung berücksichtigt.

Wesentliche Punkte:

- Bergisch-Rhein. Wasserverband: Es gibt keine Fließgewässer/Überschwemmungsrisiken im Gebiet; Forderung nach Gewässerverträglichkeitsnachweis für Regenwassereinleitung (Drosselung 5 l/s), Versickerungsnachweis und Abstimmung Einleitung Stübbenhauser Bach
- Untere Wasserbehörde (Kreis Mettmann): Bedenken zum Quellschutz Pfennigbach (Überschwemmungsgefahr durch Verkehrsfläche); Entwässerungskonzept ist abzustimmen.
- Untere Bodenschutzbehörde: Hohe Bodenfunktionserfüllung (Parabraunerden); Bodenschutzkonzept (DIN 19639), Baubegleitung, schonende Oberbodennutzung, Abfallbehandlung Bodenaushub
- Untere Naturschutzbehörde: Umweltbericht gefordert; Schutz Landschaftsbestandteil A 2.8-14/Entwicklungsraum A 1.2-1, heimische Gehölze, Artenschutzprüfung
- Sonstige (Immissionsschutz, Kreisgesundheitsamt): Keine grundsätzlichen Bedenken

5. Beteiligung der Öffentlichkeit – Stellungnahmen

Durch die Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind:

- Anwohner/BUND (Wortbeiträge, Mails): Bedenken Artenschutz (Greifvögel, Mäusebussard, Reptilien/Amphibien wie Kammolch/Kreuzkröte, Igel, Rehe), Verlust Lebensraum/Korridor durch Bebauung/Straßen, Versiegelung, Entwässerungsprobleme Starkregen, Erhalt geschützter Landschaftsbestandteil/Frischluftschneise Kirchendelle
- Weitere Anregungen: Forderung Bodengutachten Altlasten, Verkehrs-/Versiegelungseffekte auf Natur

6. Ort und Dauer der Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 159 – Auf dem Pfennig / Am Heimsang wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

30. März 2026 bis 04. Mai 2026 einschließlich

unter dem nachfolgenden Link auf der Internetseite der Stadt Mettmann veröffentlicht. Über ein Online-Formular können in dem o.g. Zeitraum Stellungnahmen abgegeben werden.

<https://www.o-sp.de/mettmann/plan/uebersicht.php?L1=7&pid=76883>

Außerdem können die Unterlagen im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 16 (Technisches Rathaus), Erdgeschoss, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtiger Hinweis:

Die Öffentliche Auslegung erfolgt im Technischen Rathaus der Stadt Mettmann, Neanderstraße 16. Wegen der dort aktuell stattfindenden Umbau- und Renovierungsarbeiten ist eine Einsichtnahme NUR nach vorheriger Terminabsprache unter stadtplanung@mettmann.de sowie unter folgenden Telefonnummern möglich: 02104-980/311 oder 313 oder 314 oder 315.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Vermessung oder per Mail an stadtplanung@mettmann.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 25.03.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Janseps

Technischer Beigeordneter

